

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho**

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Vlotho können der Weitergabe ihrer Daten durch die Meldebehörde an Dritte in folgenden Fällen durch mündliche oder schriftliche Erklärung beim BürgerInnenBüro widersprechen:

- Weitergabe der Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, derzeitige Anschrift, ggf. die Angabe, dass eine Person verstorben ist) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen und Volksbegehren und –entscheiden sowie Bürgerentscheiden (§§ 50 Abs. 1 u. 5; 44 Abs. 1 S. 1 Bundesmeldegesetz –BMG-)
- Übermittlung der Daten (Familienname, Vorname, derzeitige Anschrift) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
- Weitergabe der Daten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige und ggf. letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG, Sterbedatum) als Familienangehörige/r eines Mitgliedes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an diese, wenn der / die Familienangehörige ihr nicht zugehörig ist (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG)
- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen, an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
- Übermittlung von Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Vlotho, 02.01.2024

Rocco Wilken, Bürgermeister